

10.7.2021

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-2HG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 1/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/2021 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Saarbrücken

Az. 33 O 123/16

Urteil

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

der Frau Sieglinde Schuster,  
Frühlingsgasse 25,  
72087 Heuberg,

- Klägerin -

Prozessvollmachtigte: Rechtsanwältin  
Dr. Heide Höller, Bahnhofsstr. 89,  
66111 Saarbrücken

gegen

die GmbH und Boden-Bau AG,  
vertreten durch ihren Vorstand,  
Finanzstraße 11,  
60329 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessvollmachtigte: Rechtsanwältin  
Petras & Partner, Bahnhofsstr. 1, 66119  
Saarbrücken

hat das Landgericht Sacri-  
brücken, Zivilkammer 33 durch  
die Richterinnen am Landgericht  
Müller als Einzelrichterin  
am ~~4.8.2016~~ auf die  
mündliche Verhandlung  
vom 21.7.2016 für Recht  
erkannt.

nichtig ✓

Die Klage wird abgewiesen

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch die Beklagte in ein Grundstück der Klägerin aus einer unbestimmten Urkunde.

5 Jahre  
Einführung

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Hauptstraße 5 in Saarbrücken. Zugunsten der Beklagten ist im Grundbuch dieses Grundstücks eine Grundschuld über einen Betrag von 30.000 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 10% ab dem Zeitpunkt der Beurkundung eingetragen. Ferner ist im Grundbuch eingetragen, dass sich der jeweilige Eigentümer des Grundstücks der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld unterworfen ist.

Die Grundschuld wurde ursprünglich durch den Vater der Klägerin, Herrn Stefan Schuster, zugunsten der Be-

Belegten bestellt. In der  
notariellen Urkunde des  
Notars Schube, Saarbrücken  
vom 27.5.2007 zu Urkunden-  
nummern -Nummern 34/2007  
vereinbarten Herr Schuster,  
der zu diesem Zeitpunkt  
Eigentümer des Grundstücks  
war, und die Belegte  
die Bestellung einer Grund-  
schuld in dem später einge-  
brachten Umfang. Herr Schust  
erklärte, dass er sich und  
den jeweiligen Eigentümer  
der sofortigen Zwangsvoll-  
streckung unterwarf. Die  
Grundschuld wurde auch  
im Jahr 2007 im Grund-  
buch eingetragen.

ja so hat man  
die Aufschub aufbauen

Die Grundschuld diente der  
Sicherung eines von der  
Belegten an Herrn Schust  
gewährten Darlehens (Kredit-  
kontonummer 820.273).  
Dieses Darlehen tilgte Herr  
Schuster im Jahr 2008.  
Die Belegte gab ihm  
demnach die vollstreckbare  
Ausfertigung der Grundschuld

Satzungsanträge Nr. 34/2007 zurück und deutlich  
keine Löschung der  
Grundschuld. Die Grund-  
schuld blieb allerdings  
weiterhin eingetragen.

Im Jahr 2003 nahm Herr  
Schuster ein weiteres, zum  
31.12.2010 ausfalliges Dar-  
lehen in Höhe von 40.000 €  
bei der Behlagten auf (Kri-  
ditkonkurrenznummer 820.300,  
Herr Schuster und die  
Behlagte vereinbarten am  
6.5.2003 schriftlich, dass  
die im Grundbuch des  
Grundstücks Hauptstraße 5  
eingetragene Grundschuld  
wenigstens dem Rückzahlungs-  
anspruch aus diesem Dar-  
lehensvertrag sichern sollte.

\* auf ein bei  
ihm für den  
geführten Ge-  
schäftskonto

Im Jahr 2010 zahlte Herr  
Schuster an die Behlagte  
48.000 €\*. Die Behlagte  
~~verbuchte~~ verrechnete die  
Zahlung mit dem für  
dieses Konto eingeräumten  
Kontokorrentlimit. Auch nach

dieser Berechnung befindet sich  
das Konto noch mit 16.000€  
im Soll (Stand 31.12.2010).

Mit Schreiben vom 10.6.2011  
erklärte die Behörde gegen  
über Herrn Schuster, seine  
Forderung erlöschen und die  
Darlehensforderungen abgemindert  
zu werden. Weitere Forderungen  
würden nicht geltend gemacht  
und die Angelegenheit werde  
als erledigt betrachtet. Das  
Schreiben trug den Betreff  
"über Darlehenskonto".

Mit Schreiben vom 13.6.2011,  
das Herrn Schuster zugegangen  
am 15.6.2011, erklärte die  
Behörde, das Schreiben vom  
10.6.2011 sei nur irrtümlich  
wegen einer Namensver-  
wechslung an Herrn Schuster  
gegangen und solle als ge-  
genstandslos betrachtet werden.

Im Frühjahr 2013 überignete  
Herr Schuster das Grundstück  
Kornstraße 5 an die  
Klingerin, Herr Schuster  
und die Klingerin veräußerten

zugleich mit der Erklärung  
der Refassung vor dem  
Notar die Ablehnung  
sämtlicher Ansprüche von  
Herrn Schuster gegen die  
Behlagte auf Rückgewähr  
oder Löschung der Grund-  
schuld an die Klägerin.

Ende 2013 verstarb Herr Schuster  
und wurde von Frau Gabriele  
Höfer als Alleinerbinberbt.

Mit Schreiben vom 14.5.2015  
kündigte die Behlagte gegen  
über den Klägerin die  
Grundschuld.

Am 11.12.2015 ließ sich die  
Behlagte eine weitere voll-  
streckbare Ausfertigung der  
Grundschuldbestellung mit Voll-  
streckungsunterwerfung vom  
27.5.2007 - UE 34/2007 zur  
Vollstreckung gegen die  
Klägerin erlösen. Gegenüber  
dem Notar erklärte sie,  
die ursprüngliche Ausfertigung  
sei nicht mehr auffindbar.  
Die Klägerin wies dem Notar



vor der Klauselerteilung  
darauf hin, dass die ur-  
sprüngliche Ausfertigung von  
den Beteiligten an Herrn  
Schuster zurückgegeben  
worden war.

Am 11.5.2016 hat das  
Amtsgericht Saarbrücken die  
Zwangsvollstreckungsverfügung  
des Grundbuchs angeordnet  
und ein Versteigerungsausschuss  
achten in Auftrag gegeben.

Die Klage ist der Meinung  
die Zwangsvollstreckung sei  
unzulässig, weil die Darlehens-  
forderung bereits getilgt sei,  
die Beteiligte auf die Zwangs-  
vollstreckung durch Rückgabe  
der ursprünglichen vollstreck-  
baren Ausfertigung verzichten  
wolle und ~~die~~ die ~~§ 811~~  
einer weiteren Ausfertigung  
der Urkunde unzulässig  
gewesen sei.

Mit ihren den Beteiligten  
am 12.5.2016 zugestellten  
Klage beantragt sie -zu-

Letzt in der mündlichen  
Verhandlung vom 21.7.2016-

1. Die Zwangsverstei-  
gerung aus dem  
vollstreckbaren Ur-  
kunde vom 27.5.2007  
zu Urkundenrollen-  
Nummer 34/2007 des  
Notars Herbert Schulz  
Saarbrücken, durch  
die Beflagte wird  
für unzulässig erklärt

2. Hilfsweise: Die  
Zwangsvollstreckung  
gegen die U. liegt  
aufgrund der weiteren  
vollstreckbaren Frei-  
festlegung vom 11.11.  
2015 zu Urkunden-  
rollen-Nummer  
34/2007 des Notars  
Herbert Schulz,  
Saarbrücken, wird  
für unzulässig er-  
klärt

Die Beflagte beantragt

die Klage abzuweisen

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 7.7.2016 erklärt, ihre Klage sei als solche und nicht - auch nicht teilweise - als Erinnerung zu verstehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1. zulässig, aber unbegründet. Hinsichtlich des Klageantrags zu 2. ist die Klage unzulässig.

### I

1. Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1. zulässig.
- a) Sie ist insgesamt statthaft
- a.a) Insoweit hat die Klägerin die Zwangsvollstreckung für unzulässig hält, weil die Grundschuld erloschen oder die Forderung getilgt worden sei, erhebt sie Einwendungen gegen

ad 2.

\* gegen die Vollstreckung aus einer unvollständigen Verurteilung im Sinne von § 734 I Nr. 5 ZPO

den Anspruch, dem der Zwangsvollstreckung zugrunde liegt, sodass die Klage als Vollstreckungsabwehrklage\* schlichthaft ist (§§ 735 S. 1, 767 I ZPO). Dies gilt ebenso, insoweit die Klägerin geltend macht die Beklagte habe auf die Zwangsvollstreckung verzichtet weil auch in einem solchen vollstreckungshindernen Abwehr eine Erwwendung gegen den der Vollstreckung zugrundeliegenden Anspruch liegt (gegenständlich beschränkte Vollstreckungsabwehrklage)

4b) Insoweit die Klägerin sich gegen die wirksame Titulierung des Anspruches gemäß gegen sie als heutige Eigentümerin des Grundstückes wendet, erhebt sie keine Erwwendung gegen den der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Anspruch, sondern den Titel selbst betreffen. Insoweit ist nicht die Vollstreckungsabwehrklage, sondern die Titelgegenklage analog §§ 735 S. 1, 767 I ZPO

so Titel / Klage?  
das an sich

\* die dem  
Vollstreckung  
entgegen steht  
(gegenständlich  
beschränkte  
Vollstreckungs-  
widersetzung)

statte, weil auch ins-  
oweit eine unternell-  
rechtliche Einwendung  
mit Wirkung für den ge-  
samten Vollstreckungs-  
anspruch erhoben wird.\*  
Die Klagen können im  
Weg objektiver Klage-  
häufung bei dem gericht-  
lich zuständiger  
werden (§ 260 ZPO), weil  
sich auch die Zuständig-  
keit für die Titelhaupt-  
klage analog zur Voll-  
streckungsabwehrklage be-  
stimmt.

b) Das Landgericht Saarbrücken  
ist für die Klagen zuständig.  
Die sachliche Zuständig-  
keit ergibt sich aufgrund  
einer vorangigen ausschließ-  
lichen Zuständigkeit ange-  
stalts des Streitwerts von  
50.000 € aus §§ 1, 5 ZPO,  
23, 71 I GVG.

Die örtliche Zuständig-  
keit ergibt sich als aus-  
schließliche Zuständig-  
keit aus §§ 800 III, 797 V  
~~797 ZPO~~ II Nr. 1, 802 ZPO.

2. März

Dem in der vorliegenden Urkunde, die der Zwangsvollstreckung zugrundeliegt, hat sich der Eigentümer eines Grundstückes (Herr Schuster) der sofortigen Zwangsvollstreckung in Ausübung einer Grundschuld in der Weise unterworfen, dass aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer vollstreckt werden können soll (§ 800 I 1 ZPO) und diese Unterwerfung wurde im Grundbuch eingetragen (§ 800 I 2 ZPO) und ist damit gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig iSv § 800 III ZPO.

c) Die Klägerin ist auch rechtsdenkbedürftig.

Soweit sie sich gegen die Wirksamkeit des Titels selbst wendet, ist eine Erinnerung gegen die Klauselerteilung (§§ 737 IV, 732 ZPO) kein vorrangiges Rechtsmittel, weil die Anwendung materiell-rechtlicher der Vollstreckung entgegensteht.

und damit Einwendungen  
gegen den Anspruch zu-  
mindest gleichwertig.

Das Rechtschutzbedürfnis  
scheitert, insoweit sich  
die Klägerin auf eine  
in dem Schreiben vom  
10.6.2011 durch die Be-  
klagte bestätigte Befriedi-  
gung beruft, nicht dar-  
auf, dass die Klägerin  
eine Zwangsvollstreckung  
nach § 775 I Nr. 4 ZPO dort  
vorlage über Urkunde  
sein Vollstreckungsgericht  
verhindern könnte. Denn  
die Beklagte bestreitet  
die Befriedigung, sodass  
das Vollstreckungsgericht  
die Zwangsvollstreckung  
fortsetzen müsste.

Die Klägerin ist schließ-  
lich rechtschutzbedürftig,  
weil auch der Eröffnung  
des Zwangsversteigerungs-  
verfahrens und Beauf-  
tragung eines Verwalter-  
wertgutachten die Zwangs-

Vollstreckung unmittelbarer  
Urteil.

bei der ja ✓

2. Die Klagen sind aber  
unbegründet.

Begründet sind die Klagen  
nach § 735 I, 767 I ZPO  
dann, wenn Erwartung  
gegen den Titel selbst  
oder gegen den Anspruch  
vorliegen, die nicht  
auch § 767 II ZPO aus-  
geschlossen sind. Die Prä-  
klusion nach § 767 IV ZPO  
greift für die Titelgegen-  
stände wie, für die Voll-  
streckungsabwehrklage  
nicht bei Vollstreckung  
aus unbestimmten Urkun-  
den (§ 737 IV ZPO).

a) Der Zwangsvollstreckung  
liegt kein unwirksamer  
Titel zugrunde. Die  
Zwangsvollstreckung  
erfolgt aus einer form-  
wirksamen inhaltlich  
Unkenntlich, wie bei  
der UR 34/2007 von

\* i.S.v. § 734  
I Nr. 5 ZPO



22.5.2007, in der sich  
Herr Schuster in Bezug  
auf den Anspruch aus  
der Grundschuld iHv 80.000  
€ zzgl 10% Zinsen und mit  
hin einem bestimmten An-  
spruch der sofortigen Zwang  
vollstreckung unterworfen  
hat. Die Unterwerfung  
erfolgte zulässigerweise (§ 5.0  
in der Weise, dass sie  
auch gegenüber dem je-  
weiligen Grundstückseigen-  
tümer wirkt (§ 800 I 1, 2 ZPO)  
also auch gegenüber der  
Klägerin. Angesichts der  
ausdrücklichen gesetzlichen  
Regelung, der Publizität  
durch die Grundbucheintra-  
gung (§ 800 I 2 ZPO) sowie der  
verbleibenden Schutz spä-  
ter Eigentümer durch Ein-  
reden gegen die Sicherung  
grundschuld (§ 1132 Ia ZPO)  
liegt hier kein ~~Verstoß~~-an-  
ders als die Klägerin  
weist - beim Unterlaufen  
gesetzlicher Formvorschriften  
vor.

b) Die Beklagte hat auch nicht im Rahmen einer weiteren Vollstreckungsveränderung auf die Zwangsvollstreckung aus dem Titel verzichtet. Anders als die Klägerin meint, lässt sich ein solcher Verzicht nicht herleiten (§ 133, 157 BGB) in der Rückgabe der ursprünglichen vollstreckbaren Ausfertigung des Ururteils sehen. Für diese Rückgabe war die Beklagte gemäß § 371 BGB verpflichtet unter Tilgung des ursprünglichen Darlehens. Entsprechendes gilt auch ~~§ 216 BGB~~ für die Erteilung einer Löschungsverwilligung wegen der ursprünglichen auf dem Darlehensvertrag mit Kreditkontonummer 820.273 geschlossenen Sicherungsabrede. Die ausweislich der Klagenbeweispflichtige Klägerin hat aber keine Um-

kein Vollst.  
2011)

Stände vorgebracht und für  
das Gericht stand auch sonst  
keine solchen Umstände  
ersichtlich, die darauf hin  
aus der Perspektive eines  
objektiven Empfängers an  
Stelle der Klage den  
Schluss zugelassen hätte  
dass die Beklagte über  
die Erfüllung ihrer vor  
vergleichen Pflichten  
hinweg in der Zukunft  
auf ihre Möglichkeit  
zur Zwangsvollstreckung  
verzichten wollte. Dies  
widerspricht auch der  
verständigen Würdigung  
ihren Interessen, wenn  
sich beispielsweise später  
ermitteln sollte, dass  
sie un-erwartlich von  
ihrer Tätigkeit ausging

c) Die Grundschuld ist  
auch nicht erloschen.  
Die bloße Tilgung des  
ursprünglich gesicherten  
Darlehens führt nicht zum  
Erlöschen der Grundschuld  
weil diese nicht akzessorial  
sondern abstrakt ist (5/19/17  
368  
18)

der Antrag auf  
Herausgabe

Die Beschriftung des § 1163 BGB  
ist auf die Grundschuld  
nicht gemäß § 1032 I BGB  
anwendbar.

Die Beklagte hat zwar  
die Löschung der Grund-  
schuld bewilligt, die  
Grundschuld erlischt aber  
erst mit tatsächlicher Er-  
bringung der Löschung im  
Grundbuch (§ 873 I BGB).

d) Dem Anspruch aus der  
Grundschuld steht auch  
nicht eine Einrede wider-  
ständiger Rechtsunsicherung  
(§ 242 BGB) entgegen,  
weil die Beklagte den  
Rückgewähr der Grund-  
schuld bzw. zur Festlegung  
der Löschung der Grund-  
schuld aus der Sicherung  
abrede verpflichtet war.  
Zwar ist die Sicherungs-  
abrede, für die kein  
Formanforderung gilt,  
wirksam zwischen der  
Beklagten und Herrn  
Schuster am 6.5.2009  
wirksam dahingehend

s.o. bei  
Bilg. Anp. auf  
Hing. ab. am § 242  
=> § 242 - Einrede

gehoffen worden, dass die Grundschuldet nun mehr dem Risiko auf Rückzahlung aus dem Darlehen mit der Kreditversicherer 820.300 sichert und der eventuelle Rückgewähranspruch werden wirksam auf die Klägerin abgetreten (§ 338 S. 1 BGB). Die lastpflichtige Klägerin hat aber nicht dargelegt und es ist auch sonst nicht erkennbar, dass der Sicherungszweck wegen Erfüllung der gesicherten Forderung erfüllt ist.

in und  
sie hat mit  
Subskription  
darlegt

a) Zwar ist zwischen dem Parteien undichtig dass Herr Schuster an die Beklagte im Jahr 2010 48.000 € zahlte. Hierin lag aber keine Erfüllung des Darlehensforderung. Denn Herr Schuster schuldet der Beklagten auch noch einen die Forderung

übersteigenden Betrag  
aus einem Kontokorrent-  
kredit, sodass es auch  
§ 366 I BGB für die Er-  
füllungswirkung auf die  
Tilgungsbestimmung von  
Herrn Muster ankommt.  
Zwar lag keine ausdrück-  
liche Bestimmung vor. Da  
Beckhage durchwegs im Hinblick  
auf die Zahlung auf das  
Konto, für das der Kon-  
tokorrentkredit eingeri-  
chert war, und der  
plötzlichen Fälligkeit des  
Darlehens (erst am 31.12.2011  
aber nach objektivem  
Empfängerhorizont (ff. BGB,  
157 BGB) aber davon aus-  
gehen, dass die Tilgung  
des Kontokorrentkredits  
erfolgen sollte.

5b) Die Beckhage haftet  
auf ihre Forderung  
auch nicht bereits  
des Scheiterns von  
10.6.2011 verpflichtet.  
Selbst wenn man  
die Forderung ange-

sichs des unpräzisen  
Betrags (160 Darlehenskonto)  
und trotz des Umstandes,  
dass eine im Text er-  
wähnte Zahlung vom Herrn  
Schuster nicht geleistet wurde  
(s.o. au) als unpassender  
Verzicht verstanden auslegen  
würde (§§ 133, 157 BGB); hat  
die Beklagte diesen Ver-  
zicht mit Wirkung er-  
teilt (§ 142 I BGB) angefochten  
durch das Schreiben vom  
13.6.2011. Hierzu war  
Sie angesichts des Urkunds  
über die Identität des  
Adressaten des Schreibens  
berechtigt (§ 119 I Var. 1 BGB)

v. d. j.

II

Die im Wege der Exces-  
tualklagehäufung geltend  
gemachte Klage hinsichtlich  
hiesiger Klageerhebung zur  
? ist unzulässig, weil  
unstatthaft.

ja ✓

Die Klägerin wendet sich  
gegen die Erklärung ihrer  
vollstreckbaren Ausfertigung

Zusch. dem Notar. Die Voraussetzungen einer Klauselverteilung sind im Rahmen einer Klauselerteilungserinnerung (§§ 735 S. 1, 732, 797 III 1 Var 2 ZPO) zu erheben, eine gerichtliche Klage ist nicht statthaft. Die Klage kann nach der unmissverständlichen Prozessklärung der Klägerin nicht als Erinnerung ausgelegt werden. Zudem wäre für diese das Amtsgericht ausschließlich zuständig (§§ 737 III 1 Var 2 802 ZPO).

gez. Müller

Hilfsgutachten zur Begründetheit des Hilfsantrags

Der Hilfsantrag ist unbegründet. Nach Rückgabe der ursprünglichen Aufzeichnung des Notar unter den Voraussetzungen des § 724 ZPO eine erneute vollstreckbare Ausfertigung ausstellen. Bei

beide 572

Erst



\* Aufwerfung  
unter die

verbleibenden Titel mit voll-  
streckungs<sup>fähigen</sup> Inhalt lag  
vor. Vollstreckungsweite ber-  
stand wegen der ~~erforderlichen~~  
Zwangsvollstreckung und der  
Wandigung der Grundschuld  
ebenfalls.

Reinert et ten a b'out  
fehle bei fe lunge.

Ad den zwa etwa lunge  
ist keine Stelle der Feld  
jed ferdret ein abnakt  
inber p'aktel der. Sie wllte  
die druber auf § 111 II 2 PC alte

Sie ist in der die  
Kombi in dem Sie  
hat ep'kt alle Top der  
Aufgabe er l'cke ist auf  
sue f'eldt & argumetentat  
stark. aber beide

Somit

gut ( 13 Punkte)

ler